

Stadt Pforzheim
Erster Bürgermeister

Dirk Büscher

Stadt Pforzheim, Marktplatz 1, 75175 Pforzheim



An
WIP/Die Linke -Gemeinderatsfraktion
Neues Rathaus
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

Datum

13.06.2017

Gewerbegebiet Reisersweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20.04.2017, in dem Sie Auskunft zu verschiedenen Aspekten des Gewerbegebietes Reisersweg in der Gemeinde Niefern-Öschelbronn erbeten hatten. Sie beziehen sich in Ihrer Anfrage auch auf die Zeitungsberichterstattung vom 22.03. dieses Jahres. Wie schon in der Sitzung des Werkeausschusses vom 08.05.2017 von mir kurz angesprochen, hat sich die Beantwortung Ihrer Anfrage etwas verzögert, da verschiedene Dezernate und Ämter im Haus hiervon betroffen waren. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Vor der Beantwortung Ihrer Fragen möchte ich vorausschicken, dass es meines Erachtens nach zum normalen Verhalten zwischen zwei Nachbarkommunen gehört, sich abzustimmen, wenn ein Partner ein Anliegen hat. Daher war es selbstverständlich, sich mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, Frau Förster, zu treffen und ihr Anliegen zu besprechen. Diese Besprechung hat am 02. März d. J. bei den Stadtwerken stattgefunden. Hier hat Frau Bürgermeisterin Förster die geänderten Planungen für das Gewerbegebiet „Reisersweg“ vorgestellt. Bei diesem Gespräch waren weder Herr Oberbürgermeister Hager, Frau Bürgermeisterin Schüssler noch ich anwesend. Die Besprechung war als reine Sachinformation auf der Arbeitsebene geplant.

Erster Bürgermeister
Dirk Büscher

Telefon +49 (0)7231 39-2318
Telefax +49 (0)7231 39-2860

Zur Ihren Fragen:

zu Frage 1:

Herr Oberbürgermeister Hager hat keine Zustimmung zum Gewerbegebiet signalisiert, sondern eine ergebnisoffene Prüfung der überarbeiteten Planungen der Gemeinde Niefern-Öschelbronn. Selbstverständlich war und ist dabei auch, dass ein ausreichender Schutz der Trinkwasserbrunnen gewährleistet sein muss.

Ich selbst habe weder in meiner Funktion als Erster Bürgermeister der Stadt Pforzheim noch in meiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG der Gemeinde Niefern-Öschelbronn eine Zustimmung zum Gewerbegebiet „Reisersweg“ signalisiert oder gar gegeben.

Der Bürgermeisterin der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, Frau Förster, wurde lediglich (und wiederholt) zugesagt, die neuen Planungen ergebnisoffen zu prüfen. Hierbei habe ich wiederholt darauf hingewiesen, dass, bei allem Verständnis für den Wunsch der Gemeinde Niefern-Öschelbronn auf Ausweisung eines Gewerbegebietes, der Trinkwasserschutz für die Stadt Pforzheim weiterhin Priorität besitzt. Nachdem die ursprüngliche Planung der Gemeinde Niefern-Öschelbronn deutlich modifiziert wurde, wurde vereinbart, dass auf der fachlichen Ebene die neue Situation gemeinsam aufgearbeitet und geprüft wird.

zu Frage 2:

siehe Beantwortung Frage 1.

zu Frage 3:

siehe Beantwortung Frage 1.

zu Frage 4:

Das Amt für Umweltschutz hat in der Vergangenheit schon einige Male zum Gewerbegebiet „Reisersweg“ Stellung genommen. Alle diese Stellungnahmen bezogen sich auf die bisherige Planung des Gewerbegebietes. Die neuen Planungen liegen der Stadt Pforzheim noch nicht vor. Zusammenfassend ist das Amt für Umweltschutz aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Meinung, dass das geplante Gewerbegebiet in seiner bisherigen Ausprägung sich negativ auf die Versorgungssicherheit der Stadt Pforzheim mit Trinkwasser auswirken kann. Eine Verunreinigung der Brunnen könnte vor allem zu einem dauerhaften Totalverlust der dortigen Hauptwasserbrunnen der SWP, die sich nicht durch andere Brunnen ersetzen lassen, führen. Inwieweit dies auf die neuen Planungen zutrifft, kann noch nicht beurteilt werden. Dies soll dann in weiterer fachlicher Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, der Stadt Pforzheim und den Stadtwerken sowie dem Umweltamt des Landratsamts Enzkreis geklärt werden.

zu Frage 5:

Der Bebauungsplan selbst unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde Niefern-Öschelbronn und bedarf deshalb grundsätzlich keiner Zustimmung der Stadt Pforzheim. Da der Bebauungsplan aber Handlungen vorbereitet, die voraussichtlich der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung Unteres Enztal bzw. der AwSV (siehe Ziffer 12) bedürfen, ist eine sogenannte „Planung in die Befreiungslage hinein“ erforderlich. Hierzu ist nach der Rechtsprechung bereits auf der Ebene der Bauleitplanung vorausschauend zu prüfen, ob Verbotstatbestände der WSG-VO bzw. der AwSV erfüllt sind und ggf. eine Befreiung möglich ist.

Das Wasserschutzgebiet Unteres Enztal erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Pforzheim (Stadtkreis Pforzheim) und Niefern-Öschelbronn (Landkreis Enzkreis). Nach § 7 Nr. 5 der WSG-VO sind Anträge auf Befreiung von den Verboten dieser Verordnung bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde, hier dem Landratsamt Enzkreis, einzureichen. Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde entscheidet dabei im Einvernehmen mit der anderen Wasserbehörde, hier der Stadtverwaltung Pforzheim. Kann das Einvernehmen der unteren Wasserbehörden nicht erzielt werden, so entscheidet die höhere Wasserbehörde, hier das Regierungspräsidium Karlsruhe.

zu Frage 6:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, handelt es sich bei der Erteilung des Einvernehmens um eine Aufgabe der unteren Wasserbehörde, also der Stadt Pforzheim als untere Wasserbehörde. Dies obliegt ausschließlich dem Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung und gehört damit nicht zu den Aufgaben der Selbstverwaltungshoheit der Gemeinde bzw. des Gemeinderats.

zu Frage 7:

Zu Beantwortung dieser Frage wird auf Ziffer 6 verwiesen.

zu Frage 8:

Das Gewerbegebiet „Reisersweg“ liegt vollständig in der engeren Schutzzone II B des Wasserschutzgebiets Unteres Enztal.

zu Frage 9:

Das Amt für Umweltschutz teilt die Rechtsauffassung der Fraktion nicht. Nach § 7 Nr. 1 WSG-VO wird auf Antrag Befreiung von den Verboten ... erteilt, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Vorkehrungen nicht zu besorgen ist (gebundene Entscheidung, kein Ermessen!).

Das Amt für Umweltschutz ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht allerdings der Meinung, dass beim Gewerbegebiet „Reisersweg“ in seiner bisherigen Ausprägung die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung offensichtlich nicht vorliegen und sich insbesondere die Gefährdung des Grund-/Trinkwassers durch besondere Vorkehrungen nicht ausreichend bzw. sicher vermeiden lässt. Die abschließende wasserwirtschaftliche Beurteilung eines eventuellen Befreiungsantrags obliegt aber zuständigkeitshalber dem Landratsamt Enzkreis.

zu Frage 10:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort der Frage 9 verwiesen. Im Übrigen liegt die Entscheidung über einen Befreiungsantrag beim Landratsamt Enzkreis.

zu Frage 11:

Wie bereits unter Ziffer 5 dargelegt, entscheidet bei einem Dissens der unteren Wasserbehörden das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Wasserbehörde. In seiner Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde kann die Stadt Pforzheim gegen diese Entscheidung nicht klagen. Ob die Stadt Pforzheim als Gebietskörperschaft gegen eine solche Entscheidung klagen kann, wäre vom Rechtsamt zu prüfen. Darüber hinaus könnte u.U. der SWP ein Klagerecht zustehen.

zu Frage 12:

In Kapitel 3 Abschnitt 5 der AwSV werden die Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten festgelegt. Nach § 49 Abs. 1 AwSV dürfen danach in der engeren Zone von Schutzgebieten (Zone II) grundsätzlich keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung errichtet oder betrieben werden. Allerdings kann die zuständige Behörde, hier das Landratsamt Enzkreis, eine Befreiung hiervon erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird (Ermessensentscheidung, kein Einvernehmen!).

Da die Befreiungstatbestände der WSG-VO und der AwSV vergleichbar sind, ergibt sich dadurch, soweit es um die Beurteilung von Anlagen geht, kein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Rechtslage. Für Anlagen ist dabei die höherrangigere AwSV anzuwenden, für sonstige Verbote der WSG-VO, die keine Anlagen zum Gegenstand haben, weiterhin die WSG-VO. Auf der Ebene der Bauleitplanung dürften dabei überwiegend die Verbote und Befreiungsvorschriften der WSG-VO (einschließlich der Einvernehmensregelung) und auf der Ebene der Vorhabensgenehmigung die Verbote und Befreiungsvorschriften der AwSV (ohne Einvernehmen) einschlägig sein. Bezüglich der ggf. erforderlichen Planung in die Befreiungslage hinein wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5 verwiesen.

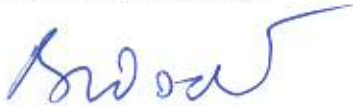
Im Hinblick auf eine mögliche Klagebefugnis gilt das unter der Antwort zur Frage 11 Ausgeführte.

zu Frage 13:

Dem Amt für Umweltschutz und insbesondere der SWP liegen eine Vielzahl von Gutachten und Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutz und dem Gewerbegebiet „Reisersweg“ in seiner bisherigen Ausgestaltung vor. Die Gutachter kommen dabei - mit Ausnahme der von der Gemeinde Niefern-Öschelbronn beauftragten Gutachter - zum Ergebnis, dass die Ausweisung des Gewerbegebiets „Reisersweg“ mit dem Schutz der Trinkwasserbrunnen für Pforzheim nicht vereinbar ist.

Die Seitens der Gemeinde Niefern-Öschelbronn angestregte „Neukonzeption“ bei Reisersweg, nach deren Tatbestandmerkmalen wesentlich weniger gravierend in den Oberboden eingegriffen werden würde, soll nach Wissensstand der Stadtverwaltung durch ein neues Gutachten überprüft werden. Auf Grundlage dieser noch zu erstellenden neuen Aussagen wird es weiterführende fachliche Gespräche zwischen der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, der Stadt Pforzheim und den Stadtwerken geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Büscher
Erster Bürgermeister